

34. Sie haben sofort in Ihrem Bezirk. Streifen einzusetzen, die stark genug sein müssen, um Ruhe und Ordnung sicherzustellen. Sie haben militärische und Zivilvorräte sowie Ausrüstungsgegenstände, die Angriffen ausgesetzt sind, unter Polizeibewachung zu nehmen, soweit dieselben nicht unter Bewachung der Alliierten Streitkräfte stehen. Sie haben Maßnahmen zum Schutze des in Ihrem Bezirk befindlichen Kunstbesitzes zu unternehmen. Sie haben binnen 24 Stunden dem Offizier der Sicherheitspolizei der Militärregierung eine Liste der hiernach von Ihnen unter Bewachung genommenen Örtlichkeiten vorzulegen. Sie haben die Erlaubnis des Offiziers der Sicherheitspolizei der Alliierten Militärregierung einzuholen, bevor Sie die Bewachung dieser Örtlichkeiten einstellen.

35. Sie haben die Aktenstücke und Ausrüstungsgegenstände des SD, der Gestapo und der Amtsstellen der HSS und PF sowie: der ihnen untergeordneten Dienststellen innerhalb Ihres Bezirkes sofort unter Bewachung zu nehmen.

36. Sie haben Amtsräume der Regierungsbehörden und deren Aktenstücke sofort unter polizeiliche Bewachung zu nehmen, sobald drohende Unruhen ihre Sicherheit oder Erhaltung gefährden.

37. Sie haben dem Offizier der Sicherheitspolizei der Militärregierung sofort Nachricht von jeder Übertretung von Rechtsvorschriften durch Angehörige der Alliierten Streitkräfte zu erstatten. Sie haben Ihre Mannschaften darüber aufzuklären, daß ihnen keine Polizeigewalt und keine Befehlsbefugnis gegenüber Angehörigen der Alliierten Streitkräfte zustehen, und daß sie nicht berechtigt sind, dieselben zu verhaften, Nachforschungen nach ihnen anzustellen oder sie zu vernehmen. Die deutschen Polizeibeamten sind jedoch berechtigt, Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Nationen um Auskunft und Unterstützung zu bitten.

38. Sie haben Ihre besondere Aufmerksamkeit den folgenden Angelegenheiten zu widmen:

- (a) der Festnahme und Strafverfolgung von Personen, die sich der Plünderung, des Aufruhrs, des Schleichhandels, der Zuhälterei, der gewerbsmäßigen Unzucht unter Übertretung der örtlichen Rechtsvorschriften oder der von den Militärbehörden erlassenen Verordnungen, der Fälschung von Lebensmittelkarten, Urkunden der Militärregierung und der Falschmünzerei schuldig gemacht haben;
- (b) der Wiederauffindung von Gegenständen, die im Wege der Plünderung entwendet worden sind;
- (c) der Überwachung deutscher Flüchtlinge und der Unterstützung bei der Überwachung von Personen ausländischer Staatsangehörigkeit.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.